

1 **G-07**

2 **Antragsteller: UB Steinfurt**

3

4 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

5

6 **Kostenerstattung**

7

8 Im Falle von Verfahren auf der Grundlage des § 13 Abs.
9 3a SGB V ist ein Kostenerstattungsverfahren durch die
10 entsprechende Behörde in die gesetzlichen Vorschriften
11 einzufügen, dies parallel zu den Kostenerstattungsvoor-
12 schriften bei Verfahren gemäß § 63 SGB X.

13

14 **Begründung**

15 Im Krankenversicherungsrecht (SGB V) wurde in §13
16 zum 26.03.2013 der Abs. 3a neu eingeführt. Dieser re-
17 gelt, dass Krankenkassen über Anträge auf Leistungen
18 innerhalb von 3 Wochen bzw. bei der Einschaltung des
19 Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) in-
20 nerhalb von 5 Wochen Entscheidungen treffen müssen.
21 Werden diese Fristen überschritten, und der/die An-
22 tragstellerIn durch die Krankenkasse nicht informiert,
23 tritt eine so genannte Genehmigungsfiktion in Kraft,
24 wonach die durch den/die AntragstellerIn beantragte
25 Leistung als durch die Krankenkasse genehmigt gilt.

26

27 Problematisch wird es dann, wenn die Krankenkasse
28 auch nach Ablauf der Frist keine Reaktion gegenüber
29 dem/der AntragstellerIn zeigt. Sofern die Krankenkasse
30 zur Leistung aufgefordert wird und hierzu – was immer
31 wieder vorkommt, auf Anschreiben durch den/die Be-
32 troffene nicht reagiert, und hiernach zum „Nachdruck“
33 ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird, liegt es vollstän-
34 dig im Ermessen der Krankenkasse, ob die Anwaltskos-
35 ten erstattet werden. Einige Krankenkassen erstatten
36 die Kosten, andere verweigern eine Kostenübernahme
37 mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei dem Verfah-
38 ren zur Durchsetzung der Genehmigungsfiktion nicht
39 um ein Rechtsmittelverfahren gemäss § 63 SGB X han-
40 delt, so dass keine Verpflichtung zur Kostenerstattung
41 gegeben ist. In diesem Fall trägt trotz fehlerhaften Ver-
42 haltens der Krankenkasse der/die Versicherte die Kosten
43 des Rechtsanwalts selbst, da diese anwaltliche Leistung
44 – wenn überhaupt – nur in seltensten Fällen von einer
45 Rechtsschutzversicherung getragen wird – sofern eine
46 solche überhaupt besteht.

Empfehlung der Antragskommission: Ablehnung